

Vertrag über die Zusammenarbeit der römisch-katholischen Kirchgemeinden innerhalb des Pastoralraumes Birstal

Gestützt auf § 165 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn (GG) vom 16. Februar 1992 und auf § 45 Buchstabe b und § 45a der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976 (Kirchenverfassung = KiV) schliessen die römisch-katholischen Kirchgemeinden Aesch BL, Arlesheim BL, Dornach SO, Duggingen BL, Gempen SO, Hochwald SO, Münchenstein BL, Pfeffingen BL und Reinach BL (im Folgenden: Vertragsgemeinden) folgenden Vertrag:

Präambel

Das von den Leitungen der Pfarreien verabschiedete und vom Bischof genehmigte Pastoralraumkonzept schafft die Grundlage für die kirchliche Arbeit und die Zusammenarbeit der Pfarreien resp. Seelsorgeverbände im Pastoralraum Birstal, und das vom Bischof erlassene Pastoralraumstatut regelt die Ernennung und die Kompetenzen der Pastoralraumleitung.

§ 1 Vertragszweck

Im Wissen und in der Überzeugung, dass die pastoral Verantwortlichen und die Kirchgemeinden mit ihren je spezifischen Aufgaben und Zuständigkeiten gemeinsam Verantwortung tragen für den Bestand und die Weiterentwicklung der römisch-katholischen Kirche in den Gemeinden des künftigen Pastoralraumes, verpflichten sich die Vertragsgemeinden, gemeinsam die kirchlichen Organe bei der Umsetzung des Pastoralraumkonzepts zu unterstützen und die dafür erforderlichen materiellen Grundlagen im Rahmen dieses Vertrages bereitzustellen.

§ 2 Personalkosten

¹Die von den zuständigen kirchlichen Instanzen für die Umsetzung des Pastoralraumkonzepts beauftragten Seelsorgenden der Vertragsgemeinden der Berufsgruppen nach Anhang I dieses Vertrages werden dafür von den Vertragsgemeinden im Rahmen ihres Stellenplanes und entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen besoldet.

²Jede Vertragsgemeinde besoldet dafür je max. 1-Stellen% pro 100 Mitglieder. (*Bsp. Eine Kirchgemeinde mit 2500 Mitgliedern besoldet im Rahmen ihres Stellenplanes für die Aufgaben des Pastoralraumes 25 Stellen%*). Die Neuberechnung erfolgt alle 3 Jahre im August für die folgenden drei Kalenderjahre. Massgebend sind die Mitgliederzahlen vom 30. Juni des Berechnungsjahres. (Berechnungsbeispiel in der Wegleitung zum Zusammenarbeitsvertrag im Pastoralraum Birstal)

³Sind Vertragsgemeinden in einem Seelsorgeverband verbunden, gelten diese Bestimmungen sinngemäss für den Seelsorgeverband.

§ 3 Sachkosten

¹Alle Sachaufwendungen, die zur Umsetzung des Pastoralraumkonzepts jährlich anfallen, werden von den Vertragsgemeinden gemeinsam getragen.

²Die Vertragsgemeinden stellen dafür der Pastoralraumleitung jährlich CHF 1.- pro Mitglied als Globalbudget zur Verfügung. Die Neuberechnung erfolgt alle 3 Jahre im August für die folgenden drei Kalenderjahre. Massgebend sind die Mitgliederzahlen vom 30. Juni des Berechnungsjahres. (Berechnungsbeispiel in der Wegleitung zum Zusammenarbeitsvertrag im Pastoralraum Birstal)

³Die Pastoralraumleitung ist für den Einsatz der Mittel und das Einhalten des Globalbudgets zuständig.

⁴Für ausserordentliche Aufwendungen kann die Pastoralraumleitung den Vertragsgemeinden einen separaten Budgetantrag machen. Die Kostenverteilung auf die Vertragsgemeinden richtet sich dabei immer

nach den Mitgliederzahlen gemäss §2. Den einzelnen Vertragsgemeinden steht es frei, ohne Verpflichtung der anderen Vertragsgemeinden zusätzliche Beiträge zu leisten.

⁵Die Vertragsgemeinden stellen ihre dazu geeigneten Liegenschaften, Räume und Einrichtungen für Anlässe auf der Ebene des Pastoralraumes unentgeltlich zur Verfügung, sofern sie nicht durch eigene Veranstaltungen belegt sind.

§ 4 Pastoralraum-Kommission: Zusammensetzung

¹Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit setzen die Vertragsgemeinden eine gemeinsame Pastoralraum-Kommission ein.

²Der Pastoralraum-Kommission gehören an:

- a. je ein Mitglied des Kirchgemeinderates jeder Vertragsgemeinde.
- b. der Pastoralraumpfarrer bzw. der/die Pastoralraumleiter/-in von Amtes wegen. Wenn der Pastoralraumpfarrer bzw. der/die Pastoralraumleiter/-in nicht in einer Vertragsgemeinde Wohnsitz hat, nimmt er oder sie an den Sitzungen der Pastoralraum-Kommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

§ 5 Pastoralraum-Kommission: Wahl und Amtsperiode

¹Die von den Vertragsgemeinden delegierten Mitglieder der Pastoralraum-Kommission werden jeweils für eine Amtsperiode durch den Kirchgemeinderat der betreffenden Vertragsgemeinde gewählt.

²Die Amtsperiode der von den Vertragsgemeinden delegierten Mitglieder der Pastoralraum-Kommission entspricht derjenigen der Behörden der jeweiligen Vertragsgemeinde.

§ 6 Pastoralraum-Kommission: Konstituierung, Beschlussfähigkeit, Sitzungen

¹Die Pastoralraum-Kommission konstituiert sich selbst.

²Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist ein Mitglied verhindert, kann der delegierende Kirchgemeinderat ein Ersatzmitglied bestimmen.

³Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin resp. der Präsident den Stichentscheid.

⁴Die Pastoralraum-Kommission ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder es verlangt.

⁵Die Pastoralraum-Kommission wird schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen

- a. jeweils zur ersten, konstituierenden Sitzung einer neuen Amtsperiode nach basellandschaftlichem Recht durch die delegierte Person des Kirchgemeinderates Reinach;
- b. zu den übrigen Sitzungen durch ihre Präsidentin resp. ihren Präsidenten.

§ 7 Pastoralraum-Kommission: Zuständigkeiten

¹Die Pastoralraum-Kommission handelt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Vertragsgemeinden anstelle von deren Kirchgemeinderäten.

²Sie ist zuständig für:

- a. Beratung der Pastoralraumleitung bei der Beauftragung von Seelsorgenden aus den Vertragsgemeinden für die Umsetzung des Pastoralraumkonzepts gemäss §2. Sie beachtet dabei, dass die Vertragsgemeinden in etwa gleich belastet werden.

Bei Vakanzen in einer Kirchgemeinde resp. einem Seelsorgeverband kann sich die Pastoralraumkommission bei den zuständigen kirchlichen Stellen dafür einsetzen, dass die Vakanzen bei den Beauftragungen gemäss §2 Absatz 1 von Seelsorgenden der entsprechende Kirchgemeinde resp. des entsprechenden Seelsorgeverbandes berücksichtigt, und so vorübergehend vom Grundsatz der Gleichbelastung abgewichen wird.

- b. Prüfen der Budgetanträge gemäss § 3 Abs. 4 zuhanden der Vertragsgemeinden.
- c. Verabschieden der Jahresrechnung gemäss § 9 Abs. 1 Buchstabe c.
- d. Bestimmen der Vertragsgemeinde, die die Administration gemäss § 9 führt.
- e. Stellungnahme zu Vorschlägen zur Änderung des Vertrages zuhanden der Vertragsgemeinden.
- f. Jährliche Berichterstattung zuhanden der Vertragsgemeinden.

§ 8 Vergütungen und Entschädigungen

Die Vergütungen an die von den Vertragsgemeinden delegierten Mitglieder der Pastoralraum-Kommission für deren Tätigkeit in dieser Kommission und der Ersatz der damit verbundenen Auslagen sind Sache der jeweiligen Vertragsgemeinde.

§ 9 Administration

¹Eine von der Pastoralraum-Kommission bestimmte Vertragsgemeinde übernimmt die Administration des Pastoralraumes. Sie ist namentlich verantwortlich für:

- a. die Führung der Protokolle der Sitzungen der Pastoralraumkommission ;
- b. die Erledigung der Sekretariatsarbeiten für die Pastoralraumleitung und die Protokollführung an den Sitzungen des Pastoralraumteams und der Pastoralraumkonferenz;
- c. die Führung einer separaten Rechnung bezüglich der Sachkosten gemäss § 3.

²Die Administration des Pastoralraumes wird als max. 10%-Pensum an die Verpflichtungen der entsprechenden Vertragsgemeinde gemäss §2 dieses Vertrages angerechnet.

§ 10 Revision

Die Rechnungsprüfungskommission der nach § 9 Abs. 1 für die Administration bestimmte Vertragsgemeinde prüft die Rechnung gemäss § 9 Abs. 1 Buchstabe c und erstattet der Pastoralraum-Kommission Bericht.

§ 11 Jahresbericht

Die Pastoralraumleitung erstattet jährlich den Vertragsgemeinden bis zum 30. April Bericht über die Verwendung der von den Vertragsgemeinden im Berichtsjahr zur Verfügung gestellten Gelder. Dieser Bericht kann ergänzt werden durch einen Bericht über die Aktivitäten des Pastoralraumes im Vorjahr. Er wird von den Vertragsgemeinden anlässlich ihrer Kirchgemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.

§ 12 Dauer und Kündigung des Vertrags

¹Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

²Drei Jahre nach Inkrafttreten prüft die Pastoralraum-Kommission eine Vertragsanpassung.

³Der Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde durch den Kirchgemeinderat unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

⁴Nach Eingang einer Kündigung entscheiden die übrigen Vertragsgemeinden über die Weiterführung des Vertrags und – gegebenenfalls – über die notwendigen Vertragsänderungen.

⁵Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Vertrag jederzeit verändert oder aufgelöst werden. Änderungen unterliegen den Bestimmungen unter §13 Abs. 2.

§ 13 Inkrafttreten

¹Dieser Vertrag tritt am 16. September 2017 in Kraft.

²Er unterliegt

- a. der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung jeder Vertragsgemeinde, unter Vorbehalt eines allfälligen fakultativen Referendums;
- b. der Genehmigung des Landeskirchenrates der RKLK BL und
- c. der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Solothurn.

Anhang I

zum Vertrag über die Zusammenarbeit der römisch-katholischen Kirchgemeinden innerhalb des Pastoralraumes Birstal

Berufsgruppen gemäss § 2 (vgl. ABO 2010 der RKLK BL) inkl. Praktikantinnen und Praktikanten dieser Berufsgruppen:

- Gemeindeführerin, Gemeindeführer, Pfarrer, Pfarradministrator, Leitender Priester
- Pastoralassistentin/Pastoralassistent, Spezialseelsorgerin/Spezialseelsorger, Diakon, Mitarbeitender Priester, Vikar
- Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
- Jugendarbeiterin/Jugendarbeiter
- Familienarbeiterin/Familienarbeiter
- Religionspädagogin/Religionspädagoge
- Katechetin/ Katechet